

## Zweite Abtheilung.

Verwaltung des Landarmenwesens, sowie der Staats-Nebenfonds und  
der Zwangs-Erziehung verwahrloster Kinder.

### Landarmen-Verwaltung.

Nach Maßgabe des Finalabschlusses haben die finanziellen Ergebnisse der Rheinischen Landarmen-Verwaltung in dem Zeitraum vom 1. Januar 1881 bis 31. März 1882 folgendes Resultat geliefert:

Nr.	Einnahme.	Nach dem		In	
		Etat.		Wirklichkeit.	
		M	℥	M	℥
1	Defekte . . . . .	—	—	38	31
2	Antheil an den Einnahmen der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen nach §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871 . . .	300	—	1 434	56
3	Unvorhergesehene Einnahmen und Erstattungen an Pflege-, Porto- und Prozeßkosten . . . . .	5 825	—	9 309	21
4	Zuschuß aus der provincialständischen Centralkasse . . . . .	352 500	—	569 587	52
	Summe . . . . .	358 625	—	580 369	60

Nr.	Ausgabe.	Nach dem		In	
		Etat.		Wirklichkeit.	
		M	℥	M	℥
1	Rechnungsberichtigungen . . . . .	—	—	44	—
2	Diäten und Reisekosten der gewählten Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen zu Ablu . . . . .	3 000	—	5 417	20
3	Beihilfen an unvermögende Ortsarmen-Verbände auf Grund des §. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 . . . . .	9 375	—	11 043	—
4	Zahlungen für Landarme Personen an Ortsarmen-Verbände und Pflegeanstalten . . . . .	346 250	—	563 980	60
	Summe . . . . .	358 625	—	580 484	80
Abschluß.					
	Die Einnahme beträgt . . . . .	580 369	M. 60	℥.	
	„ Ausgabe „ . . . . .	580 484	„ 80	„	
	Mithin ein Vorchuß von . . . . .	115	M. 20	℥.,	
	welcher durch einen Einnahmerest in gleicher Höhe gedeckt wird.				

Die Kosten der Landarmen-Verwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 1881 bis 31. März 1882, also für einen Zeitraum von 15 Monaten sind gegen das Vorjahr 1880, wenn man zu den Ausgaben desselben ad 409 843 Mark 90 Pf. ein Viertel derselben hinzu-rechnet, um 68 180 Mark gestiegen.

Ein großer Theil dieser Mehrkosten rührt daher, daß von den Ortsarmen-Verbänden im Rechnungsjahr 1881/82 viele Kosten liquidirt worden sind, welche noch im Jahre 1880 erwachsen, in Folge der Nichtübereinstimmung des Etatsjahres der Landarmen-Verwaltung mit dem Etatsjahre der Ortsarmen-Verbände aber erst in dem Jahre 1881 zur Anweisung auf den Landarmenfonds gelangt sind. Auch ist zu berücksichtigen, daß das dem Rechnungsjahre zu Folge der Verlegung des Etatsjahres hinzugetretene Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1882 gerade die Wintermonate umfaßt, auf welche wegen der Bitterungs-Verhältnisse und des Mangels an Arbeits-gelegenheit gewöhnlich höhere Armenpflegekosten fallen, als wie auf die übrige Zeit des Jahres. Endlich haben die in dem Verwaltungsberichte des Jahres 1880 geschilderten ungünstigen Verhältnisse auch im Berichtsjahre ihren Einfluß auf die Landarmen-Verwaltung ausgeübt, und kann nach den bisher gemachten Erfahrungen eine Besserung dieser Verhältnisse nur durch eine Abänderung der Armengesetzgebung erwartet werden, wozu jedoch in der nächsten Zeit keine Aus-sicht vorhanden zu sein scheint.

In dem Berichtsjahre wurden bei der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen zu Köln 17 Klagen gegen den diesseitigen Landarmen-Verband erhoben, von denen bis zum Schlusse des Jahres 15 und zwar 13 zu Gunsten und 2 zu Ungunsten des Rheinischen Landarmen-Verbandes entschieden wurden. Von den betreffenden 17 Streitsachen gelangten 5 in zweiter Instanz zur Cognition des Bundesamts für das Heimathwesen zu Berlin und hatten davon 3 ein günstiges und eine ein ungünstiges Ergebnis für den Landarmen-Verband, während 1 Streitfall noch schwebt.

Bei diesen Streitsachen sind mehrere Fälle zu Tage getreten, wo die Ortsarmen-Verbände die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867, sowie des §. 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 und des §. 1 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 verletzt hatten.

**Staats-Nebenfonds.**  
Polizeitrafgebelberfonds.

Die finanziellen Ergebnisse bei der Verwaltung der Polizeitrafgebelberfonds während des Rechnungsjahres pro 1. Januar 1881 bis ultimo März 1882 waren nach dem Finalabschluss folgende:

**A. Einnahmen**

bei den Polizeitrafgebelberfonds des Regierungsbezirks:

	Nachen.		Koblenz.				Köln.		Düsseldorf.				Trier.		Summe.		
	M.	δ.	links- rheinisch.	rechts- rheinisch.	M.	δ.	Hauptfonds.	M.	δ.	rheinisch- rechtlich.	land- rechtlich.	M.	δ.	M.	δ.	M.	δ.
1. Bestand aus dem Jahre 1880 . . . . .	1 996	24	7 649	59	805	21	588	27	552	20	1 477	19	7 606	20	20 624	90	
2. Reste " " 1880 . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Defekte . . . . .	29	27	—	—	—	60	24	—	45	—	—	—	—	—	—	98	87
4. Zinsen . . . . .	4 087	49	4 267	50	4 017	39	3 869	64	2 228	89	4 361	54	5 280	84	28 112	79	
5. Ertrag der Strafgebelber . . . . .	60 968	69	53 219	47	25 914	21	58 091	09	73 809	38	14 907	39	101 925	71	388 825	94	
6. Erlös aus ausgelassenen Effekten und Amortisations- beträge ausgelassener Kapitalien. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	16 300	—	—	—	16 700	—	
7. Unvorbersebene Einnahme . . . . .	—	—	—	—	—	8	—	—	20	25	—	—	—	50	28	75	
<b>Summe der Einnahmen . . . . .</b>	<b>67 071</b>	<b>69</b>	<b>65 186</b>	<b>56</b>	<b>30 745</b>	<b>41</b>	<b>62 523</b>	<b>—</b>	<b>77 055</b>	<b>72</b>	<b>37 046</b>	<b>12</b>	<b>114 812</b>	<b>75</b>	<b>454 391</b>	<b>25</b>	

**B. Ausgaben:**

1. Voranschuss aus dem Jahre 1880 . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Reste " " 1880 . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Zur Rechnungsregulierung . . . . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	15	—	
4. Verwaltungs-, Druck- und Portofofen . . . . .	1 322	92	1 158	13	885	38	1 256	01	1 529	85	515	95	2 188	91	8 852	15	
5. Zu Kapital-Anlagen resp. zur Wiederanlage der von ausgelassenen Effekten und zurückerstatteten Kapitalien eingegangenen Beträge . . . . .	8 014	77	31 144	80	2 700	10	1 207	60	1 094	35	19 471	60	32 606	55	96 239	77	
6. Zuschüsse zu den Pflegekosten verlassener und ver- waister Kinder . . . . .	57 349	20	32 747	60	27 061	11	59 597	19	73 947	11	16 480	30	79 522	31	346 704	82	
7. Beihilfen an Erziehungs-Bereine und an Gemeinden 8. Anderweite (unvorbersebene) Ausgaben . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	50	—	147	—	247	—	
	—	—	6	60	—	—	—	—	237	10	—	—	—	—	243	70	
<b>Summe der Ausgaben . . . . .</b>	<b>66 691</b>	<b>89</b>	<b>65 057</b>	<b>13</b>	<b>30 646</b>	<b>59</b>	<b>62 060</b>	<b>80</b>	<b>76 858</b>	<b>41</b>	<b>36 517</b>	<b>85</b>	<b>114 469</b>	<b>77</b>	<b>452 302</b>	<b>44</b>	
Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen ver- bleib ein Bestand von . . . . .	379	80	79	43	98	82	462	20	197	31	528	27	342	98	2 088	81	

Das vorhandene Kapitalvermögen der Fonds ist mit Ausnahme eines Betrages von 32 150 Mark, bestehend in Darlehen an Gemeinden zufolge Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths in der Sitzung vom 16./20. Mai cr. durch Abgabe der Werthpapiere an die Rheinische Provinzial-Hilfskasse gegen den Coursverth zum Tagescourse vom 1. April cr. in 4% igen Depositen bei der genannten Hilfskasse rentbar angelegt worden. Ferner wurden vor Abschluß des abgelaufenen Etatsjahres die aus demselben disponiblen Gelder bei den einzelnen Fonds der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse als neue rentbare Anlage zur Verstärkung der Reservefonds in Baar gegen 4% ige Depositen scheinne zugeführt, so daß das Kapitalvermögen am Schlusse des Etatsjahres 1881/82 betrug bei dem Polizeistrafgelderfonds:

des Regierungsbezirks:	in 4% igen Depositen:	in Darlehen an Gemeinden:	Summe:
Aachen . . . . .	85 000 M.	— M.	85 000 M.
Koblenz linksrheinisch . . . . .	100 500 "	— "	100 500 "
Koblenz rechtsrheinisch . . . . .	68 500 "	— "	68 500 "
Köln (Hauptfonds) . . . . .	64 000 "	— "	64 000 "
Düsseldorf rheinischrechtlich . . . . .	37 500 "	2 800 "	40 300 "
Düsseldorf landrechtlich . . . . .	52 500 "	29 350 "	81 850 "
Trier . . . . .	122 500 "	— "	122 500 "
	530 500 M.	32 150 M.	562 650 M.

Hinsichtlich der pro 1. Januar 1881 bis ultimo März 1882 gezahlten Zuschüsse zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder ergibt sich das Nähere aus nachstehender Zusammenstellung:

Bezeichnung der Fonds.	Zahl der verpflegten Kinder.	Bewilligter Zuschuß		Betrag der von den Gemeinden gezahlten Pflegekosten.		Demnach blieben ungedeckt.			
		pro Kind und Monat.	in Summe.	M.	ℳ.	M.	ℳ.		
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.		
Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks:									
a. Aachen . . . . .	605	9	—	57 349	20	70 098	42	12 749	22
b. Koblenz linksrheinisch . . . . .	296	volle Erstattung	—	32 747	60	32 747	60	—	—
c. " rechtsrheinisch . . . . .	293	9	—	27 061	11	30 644	26	3 583	15
d. Köln Hauptfonds . . . . .	1 109	4	50	59 597	19	126 474	29	66 877	10
e. Düsseldorf rheinischrechtlich . . . . .	1 382	4	50	73 947	11	175 879	32	101 932	21
f. " landrechtlich . . . . .	474	3	—	16 480	30	60 230	94	43 750	64
g. Trier . . . . .	729	volle Erstattung	—	79 522	31	79 522	31	—	—
Summe . . . . .	4 888	—	—	346 704	82	575 597	14	228 892	32

## Nebenfonds des Regierungsbezirks Köln.

Die Jahres-Einnahme dieses Fonds, bestehend in den Zinsen des vorhandenen Kapitalbestandes ad 9600 Mark in Werthpapieren, welche an die Provinzial-Hilfskasse gegen den Coursverth vom 1. April cr. ad 9568 Mark 80 Pf. abgegeben und deren Erlös in 4% igen Depositen rentbar wieder angelegt worden ist, beträgt . . . . . 455 M. 62 Pf.  
 Hierzu der Bestand aus 1880 . . . . . 7 " 63 "  
 Summe . . . . . 463 M. 25 Pf.

Hiervon sind die Verwaltungskosten mit . . . . . 9 M. 11 Pf.  
 und an Zuschüssen zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder den beteiligten Gemeinden nach dem Satze von 33 Pf. pro Kind und Monat . . . . . 371 " 96 "  
 gezahlt worden.

Ferner sind zur Abrundung der als Kapitalbestand des Fonds bei der Provinzial-Hilfskasse rentbar hinterlegten Depositen auf 9600 Mark an die genannte Hilfskasse abgeführt worden . . . . . 31 " 20 "  
 412 " 27 "  
 so daß ein Bestand verbleibt von . . . . . 50 M. 98 Pf.

## Ehrenbreitstein'er Allgemeiner Armenfonds.

## Einnahmen:

1. Bestand aus dem Jahre 1880 . . . . . 41 M. 35 Pf.  
 2. Zinsen des Kapitalvermögens . . . . . 2 185 " 66 "  
 3. Von der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden, Antheil der Zinsen des Zehner'schen Legates . . . . . 98 " 44 "  
 Summe . . . . . 2 325 M. 45 Pf.

## Ausgaben:

1. An die Erben der Juliane Zehner . . . . . 179 M. 34 Pf.  
 2. Unterstützungen an Hilfsbedürftige aus den berechtigten Gemeinden . . . . . 1 772 " — "  
 3. Zur Kapital-Anlage . . . . . 347 " 40 "  
 2 298 " 74 "

Mithin verbleibt Bestand . . . . . 26 M. 71 Pf.

Das Kapitalvermögen des Fonds beträgt jetzt 46500 Mark und ist in 4% igen Depositen bei der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse rentbar angelegt.

## Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Wenn schon im Jahre 1880 eine erhebliche Zunahme in der Ueberweisung von Kindern zur Zwangserziehung gegen 1879 stattgefunden hat, so steigerte sich doch dieser Zuwachs im Rechnungsjahre 1881/82 — 1. Januar 1881 bis 31. März 1882 — in noch weit beträchtlicherem Maße. Denn während seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. März 1878 bis zum 1. Januar 1881 im Ganzen 263 Kinder überwiesen waren, kamen im gedachten Rechnungsjahre allein 306 Ueberweisungen hinzu, so daß am 31. März 1882 in Summe 569 Kinder sich in Zwangserziehung befanden, beziehungsweise ihre Aufnahme in solche zu gewärtigen hatten.

Anlage D.

Anlage E.

Die Anlage D weist nach, wie die im Berichtsjahre neu überwiesenen 306 Kinder sich auf die 5 Regierungsbezirke, auf beide Geschlechter, auf die verschiedenen Konfessionen, sowie endlich auf die verschiedenen Altersklassen vertheilt. Fast durchweg gehören diese Kinder der ärmsten Volksklasse an; ein Blick auf Anlage E läßt dies unschwer erkennen; denn bis auf eine verschwindend kleine Anzahl erfolgte die Verurtheilung zur Zwangserziehung wegen Bettelerei und Diebstahl, und in letzterem Falle meist wegen Entwendung von Gewaaren und Brennmaterialien.

Da bisher in den verschiedenen Anstalten noch Raum zur Aufnahme neu zu überweisender Zöglinge vorhanden war, wurde mit Rücksicht auf den Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 4./5. September 1878 vorläufig noch im Allgemeinen von der Unterbringung der Kinder in Familien Abstand genommen; nur 2 Knaben mosaischer Religion mußten, da für sie eine Anstalt nicht vorhanden war, in Familien-Erziehung gegeben werden. Außerdem sind noch durch Vermittelung der Rettungsanstalt „auf'm Schmiebel“ verschiedene Kinder in Familien-Erziehung gegeben worden, nachdem dieselben mindestens einige Monate in der Anstalt gewesen und dort als geeignet für die Unterbringung in Familien erkannt worden waren. Hierdurch gewann die Anstalt immer wieder Raum für Neuaufnahmen von Zöglingen. Für die Folge allerdings werden bei gleich ausgedehnter Anwendung des Gesetzes vom 13. März 1878, welche sicher zu erwarten ist, die vorhandenen Anstalten zur Aufnahme der zur Zwangserziehung verurtheilten Kinder nicht mehr ausreichen, und wird dann in verstärktem Maße dazu übergegangen werden müssen, diese Kinder direkt in Familien-Erziehung zu geben.

Anlage F.

Eine als Anlage F hier beigelegte Uebersicht weist nach, wie die verschiedenen Anstalten zc. beim Beginn des Rechnungsjahres 1881/82 besetzt waren, ferner, wie die neu überwiesenen Kinder auf dieselben vertheilt wurden, und endlich, mit welcher Kopfzahl jene Anstalten nach Abzug der verschiedenen Abgänge am Schlusse des Rechnungsjahres abschließen. Im Ganzen verblieben hiernach zu letztgedachtem Zeitpunkte 526 Kinder in Pflege und Erziehung. Der Gesundheitszustand der Zöglinge war im Allgemeinen ein recht befriedigender. Vorgekommene leichtere Krankheitsfälle wurden in den Anstalten selbst in kurzer Zeit gehoben; nur einige Male wurde wegen schwererer Krankheitsfälle die vorübergehende Aufnahme von Kindern in Hospitäler nothwendig. In 5 Fällen waren diese Krankheiten tödtlichen Ausgangs; das eine der verstorbenen Kinder war jedoch bereits krank zur Einlieferung gekommen.

Anlangend die geistige und sittliche Entwicklung der Kinder, so lauten die von den Anstalten zc. periodisch einlaufenden Atteste über die Zöglinge fast durchweg befriedigend und lassen noch Besseres für die Folge hoffen. Bei den meisten Kindern war schon durch deren bloße Herausnahme aus den, meist durch gänzliche Verarmung bedingten traurigen Familien-Verhältnissen die Grundlage zur Besserung gegeben.

Solche Knaben, welche in besonders hohem Grade verwahrlost und der Entweichung verdächtig waren, wurden in strengen abgeschlossenen Anstalten, und zwar zunächst in derjenigen zu Steinfeld untergebracht. Diese unter staatlicher Verwaltung stehende Anstalt wurde jedoch zufolge Ministerial-Erlasses vom 1. August 1881 der Provinz nicht allein für neue Ueberweisungen verschlossen, sondern es wurde auch angeordnet, daß die dort schon befindlichen Zöglinge mit dem 1. April 1882 aus der Anstalt entfernt würden. Um dem hierdurch eingetretenen Bedürfnis abzuhelfen, genehmigte der Provinzial-Verwaltungsrath in seinen Sitzungen vom 6./9. September und 3./5. Oktober 1881 die Abschließung eines Vertrags mit dem Rektor der Erziehungsanstalt St. Joseph a. d. Höhe bei Bonn, wonach dieser die Beschaffung eines besonderen Unterkommens für abzuhondernde Zwangszöglinge katholischer Konfession zu übernehmen hat. Dieser Vertrag kam unter dem 1. Januar 1882 auf eine Zeitdauer von 10 Jahren — vom 1. April 1882 ab gerechnet — zum Abschluß.

Ein Punkt, der bei der weiteren Fürsorge für die Zwangserziehungszöglinge von besonderer Bedeutung erscheint, ist die Unterbringung der Kinder nach ihrer Konfirmation, beziehungsweise nach Entlassung aus der Schule bei Lehrmeistern resp. Dienstherrschaften.

In dieser Hinsicht ist es auf der einen Seite schwer, solche Meister oder Familien zu ermitteln, welche die nöthige Garantie bieten für angemessene, zweckentsprechende Behandlung solcher Kinder, andererseits hält das Vorurtheil gegen den Namen Zwangszögling manchen, sonst tüchtigen und geeigneten Meister zc. von der Aufnahme eines solchen Kindes ab. Es kommt noch hinzu, daß die früher geistige und sittliche Verwahrlosung auf die körperliche Entwicklung der Kinder vielfach nicht ohne nachtheilige Einwirkung geblieben ist. Im Berichtsjahre sind im Ganzen 6 Knaben als Lehrlinge untergebracht worden; in einem Falle war dies ohne Entschädigung für Kleidung zc. möglich, in den übrigen Fällen nur gegen Zusicherung einer solchen Entschädigung im Betrage von 40 bis zu 100 Mark pro Jahr. Betreffs der Unterbringung einer beträchtlicheren Anzahl von Kindern in Lehre oder Gesindebienst schweben die bezüglichlichen Verhandlungen noch, da der Zeitpunkt, wo solche Unterbringungen mit Rücksicht auf die Entwicklung der Kinder in größerer Anzahl thunlich erscheinen, erst gegen Ende des Berichtsjahres eingetreten ist.

Laut Verwaltungsbericht für das Jahr 1880 stellten sich die Kosten der in diesem Jahre untergebrachten Kinder auf durchschnittlich 230,87 Mark pro Jahr und Kind; pro 1881/82 mußte sich indessen, wie in jenem Verwaltungsberichte schon betont worden ist, ein höherer Durchschnittsbetrag ergeben, da verschiedene Anstalten seitdem ihre Anforderungen nicht unerheblich gesteigert hatten. So beläuft sich denn auch der Durchschnitts-Pensionssatz pro 1881/82 pro Jahr und Kind auf rund 260 Mark, also rund 30 Mark mehr als im Vorjahre.

Die Anlage G macht ersichtlich, welche Pensionssätze früher zu zahlen waren, und welche jetzt an die einzelnen Anstalten entrichtet werden müssen.

Anlage G.